



Stadt
Rottenburg
am Neckar

Beschlussvorlage Nr. 2015/282

28.12.2015

Federführend: Ordnungsamt

Beteiligt: Dezernat II

Tagesordnungspunkt:

Rechtsverordnung über die Sperrzeit in Gaststättenbetrieben während der Fasnet 2016

Beratungsfolge:

Gemeinderat	26.01.2016	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Rechtsverordnung über die Sperrzeit in Gaststättenbetrieben während der Fasnet 2016 (vgl. Anlage)

Anlagen:

Rechtsverordnung

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Volker Derbogen
Erster Bürgermeister

gez. Markus Braun
Amtsleiter

Begründung:

Gemäß § 18 Absatz 1 Gaststättengesetz (GastG) kann für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten durch Rechtsverordnung der Landesregierung eine Sperrzeit allgemein festgesetzt werden. In der Rechtsverordnung ist zu bestimmen, dass die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderen örtlichen Verhältnissen allgemein oder für einzelne Betriebe verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden kann. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung auf oberste Landesbehörden oder andere Behörden übertragen.

§ 11 Gaststättenverordnung (GastVO) führt hierzu aus, dass bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Sperrzeit durch Rechtsverordnung allgemein verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden kann.

Entsprechend § 1 Absatz 5 GastVO können solche Rechtsverordnungen im Sinne von § 11 von den Gemeinden erlassen werden.

Nach herrschender Rechtsprechung liegt ein öffentliches Bedürfnis für eine von der allgemeinen Sperrzeit abweichende Festsetzung der Sperrzeit vor, wenn hinreichende Gründe gegeben sind, die eine solche Regelung im Interesse der Allgemeinheit angezeigt erscheinen lassen. Hierfür kommt es auf die Einstellungen sowie auf die Lebens- und Konsumgewohnheiten weiter Kreise der Bevölkerung an.

Unter Zugrundelegung dieser Vorgaben wird dem Gemeinderat empfohlen, die als Anlage beigefügte Rechtsverordnung zu beschließen.